



# Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

*Die kompakte Schule, modern und erfolgreich  
Sprungbrett für Studium und Beruf*

Stand Jan. 2019

Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz  
für Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der  
Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen (ohne Lese-Rechtschreib-Störung)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

seit 01.08.16 sind individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen gemäß Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG in Teil 4 (§§ 31 bis 36) der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) umfassend geregelt.

Nachteilsausgleich gemäß [§ 33 BaySchO](#) und Notenschutz gemäß [§ 34 BaySchO](#) setzen einen **schriftlichen Antrag** und die Vorlage eines **fachärztlichen Zeugnisses** bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus.

Davon abweichend gilt:

- Zusätzlich kann die Vorlage eines **amtsärztlichen Zeugnisses** verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Beeinträchtigung bestehen.
- Die Vorlage eines **Schwerbehindertenausweises** einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ist ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.

**Nachteilsausgleich** kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen der Beruflichen Oberschule unterrichtet werden. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

Auch für Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, muss der Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben.

Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit, zu verlängern,
- methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen (Vergrößerung der Angabe; Verwendung einer serifenlosen Schriftart und größerer Zeilenabstand bei Texten),
- einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist (z.B. stärkere Gewichtung der mündlichen, schriftlichen oder praktischen Leistungen innerhalb der sonstigen Leistungen durch häufigere oder umfangreichere mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsnachweise, allerdings ohne Abweichung von der FOBOSO, d.h. ohne Abweichung von der Gewichtung bei Schulaufgaben und sonstigen Leistungen sowie bei der Abschlussprüfung),
- praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
- spezielle Arbeitsmittel (z.B. Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm),
- Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
- zusätzliche Pausen zu gewähren,
- größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
- in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie
- bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.



# Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn

Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz – Seite 2

Ein Vorlesen von Texten oder Arbeitsaufträgen ist in der Oberstufe ausgeschlossen, da es nicht dem angestrebten Niveau des Bildungsabschlusses entspricht.

**Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.**

**Notenschutz** wird ausschließlich bei den in § 34 Abs. 2 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt. Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

Bei den genannten Beeinträchtigungen und Formen kommen als Notenschutz ausschließlich folgende Maßnahmen mit der angegebenen Zeugnisbemerkung in Betracht:

Beeinträchtigung	Maßnahme: Verzicht ...	Zeugnisbemerkung
körperlich-motorisch	in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können	Auf ... wurde in ... (Fächern) verzichtet.
Mutismus und vergleichbare Sprachbehinderung Autismus mit kommunikativer Sprachstörung	in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen	Auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, wurde in .... (Fächer) verzichtet.
Hörschädigung	1. auf mündliche Präsentationen oder geringere Gewichtung	In ... (Fächer) wurde auf mündliche Präsentationen verzichtet / wurden mündliche Präsentationen geringer gewichtet.
	2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind	Auf die Bewertung des Diktats sowie auf die Bewertung der Rechtschreibung und Grammatik in Leistungsnachweisen wurde in ... (Fächer) ... verzichtet.
	3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit und	Auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit wurde in .... (Fächer) verzichtet.
	4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen	In musischen Fächern wurde auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, verzichtet.
	Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind: 1. Gebärden der Aufgabentexte bei schriftlichen Arbeiten und 2. Erbringen eines vollständigen oder überwiegend mündlichen Beitrags durch Gebärdensprache	Es wurde auf den mündlichen Sprachbeitrag des Schülers/der Schülerin überwiegend / vollständig verzichtet. Die Schülerin/der Schüler hat seine/ihre mündliche Leistung in Deutscher Gebärdensprache unter Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers erbracht.//Schriftliche Texte wurden der Schülerin/dem Schüler zusätzlich gebärdet.
Blindheit oder sonstige Sehschädigung	in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen	Auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, wurde in ... (Fächern) verzichtet.

Möglich ist auch ein **Verzicht** auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei der erstmaligen Antragstellung oder in späteren Schuljahren. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären [§ 36 (4) BaySchO].

Den o.g. Nachteilsausgleich oder Notenschutz gewährt der **Ministerialbeauftragte** für die Berufliche Oberschule in Ostbayern.

Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei **Lese-Rechtschreib-Störung** gewährt der **Schulleiter**; hierzu gibt es ein eigenes Informationsblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. C. Romer, OStDin  
Schulleiterin